

Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim am 05.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in der Fassung vom 17.08.2015/01.09.2016 mit Erlass vom 12.06.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Heidenheim mit den Ortsteilen Aufhausen, Großkuchen, Kleinkuchen, Mergelstetten, Oggenhausen und Schnaitheim sowie das Gemeindegebiet von Nattheim mit den Ortsteilen Auernheim, Fleinheim und Steinweiler.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB ist eine Teilfläche der Konzentrationszone Nr. 23 (Gemarkung Nattheim-Auernheim) von der Genehmigung ausgenommen (im Teilflächennutzungsplan als Weißfläche dargestellt).

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock und im Rathaus Nattheim, Fleinheimer Straße 2, EG, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Teilflächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 05.07.2017
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 14.07.2017